

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 21.10.2013
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5378
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKiK4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:



Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/336 SH/1

Bonn, 26. September 2013

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in den

Gemeinden Süsel, Sierksdorf, Altenkrempe und Kasseedorf,
Kreis Ostholstein, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Süsel-Bujendorf** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf (Schutzbereichplan) vom 26. September 2013 durch sechs Vollkreis mit einem Radius zwischen 100 m und 2.500 m gekennzeichnet, die durch schwarze durchgezogene bzw. Strich-Punkt Linien abgegrenzt werden.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Komplett betroffene Flurstücke:

Gemkg -Code	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück
513	Bujendorf	Süsel	1	6/7, 9/8, 32/1, 32/3, 32/4, 33/1, 33/2, 36 - 39, 42, 43/1, 44 - 50, 51/4 - 51/6, 54/3, 55 - 59, 60/1, 60/2
513	Bujendorf	Süsel	3	1/1 - 1/3, 2, 6/4, 6/6, 7/1, 7/5, 7/6, 8/3, 8/6 - 8/8, 9/11 - 9/15, 10/8, 10/12, 10/14, 10/16, 13/1, 13/2, 15/2, 15/4, 15/5, 17/1 - 17/3, 18 - 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/3, 22/6 - 22/10, 22/12, 24, 25, 27, 28/10 - 28/15, 28/17, 28/21, 29/1, 29/4, 30, 32/6 - 32/8, 33/3, 33/5, 33/6, 33/11 - 33/13, 39/3, 39/7 - 39/9, 40/6, 41/6, 41/13 - 41/18, 42/5, 43/4, 44/2, 45/6, 46/3, 47/2 - 54/2, 55/3, 55/4, 56/1, 58/3, 59/6 - 59/8, 59/12, 60/6, 60/11, 60/13 - 60/15, 61/5, 62/9 - 62/11, 63/2, 64/1, 65/7, 65/8, 66/1, 67, 68/5, 68/6,

				69/3, 69/7 - 69/10, 69/12, 69/13, 70/1, 70/2, 71/2, 72, 76/4, 76/6 - 76/9, 80/12, 80/20, 80/22, 80/24, 80/25, 80/27, 80/31, 80/33 - 80/45, 80/47 - 80/55, 80/57, 80/58, 86/22, 86/24, 86/25, 95/5, 96, 97/1, 97/4 - 97/7, 98, 99, 100/1, 101/1, 101/3 - 101/5, 102 - 106, 110/1, 111/1, 111/2, 112 - 115, 487 - 497
513	Bujendorf	Süsel	4	3/3 - 3/6, 4/2 - 4/5, 4/7, 4/10, 4/15, 4/19 - 4/22, 4/25, 4/28 - 4/33, 4/35 - 4/38, 4/40, 4/41, 4/43, 4/45 - 4/51, 4/53 - 4/66, 6/3, 12/2, 12/4, 14/3, 14/5, 14/6, 18/4, 18/5, 18/7, 18/8, 19, 20/1, 20/2, 21/2, 21/4, 21/5, 24/1, 25, 26/2, 28/1, 29, 31/1, 32/1
513	Bujendorf	Süsel	5	komplett
513	Bujendorf	Süsel	6	komplett
530	Gömnitz	Süsel	komplett	
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	1	2/9, 11/3, 12/3, 12/4
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	2	komplett
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	3	1/3, 1/4, 1/6, 1/12, 1/14 - 1/18, 1/22 - 1/24, 2/3, 2/6 - 2/9, 3/4, 3/7 - 3/12, 5/3 - 5/5, 7/2 - 7/4, 8/4, 8/6, 8/8, 8/9, 10/3 - 10/5, 10/7, 10/10 - 10/12, 10/14 - 10/16, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 14/4, 16/4
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	4	2/2, 8/22, 8/23, 11/1, 16/2, 16/4, 17/2, 24/1, 25/8, 60
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	6	1/3, 1/4, 4, 5/3 - 5/5, 7/1, 8/1, 8/3, 9/4, 22/17, 22/18, 23/2, 23/3
4138	Plunkau	Altenkrempe	3	2/4, 2/5, 4/4, 4/6, 5/9, 5/10, 18/2 - 18/4, 23/1, 25/2, 25/3, 26/1, 27/1, 30/5, 30/8, 34/2, 42 - 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 51/5 - 51/7, 51/9, 51/10, 52/1, 52/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 63, 65/1, 73/1, 81/1, 82/1, 86, 92/1, 94/1, 96/1, 100/5, 100/6, 101/2, 101/5, 102/2, 104, 105, 109/68, 110/61, 111/72, 112/66, 113/91, 129/28, 134/34, 143/50, 152/51, 160/102, 162/34, 163/34
4138	Plunkau	Altenkrempe	4	8/3, 10/2, 10/4, 26/2, 26/5, 26/6, 28/2, 29/2, 31/2, 31/6, 31/8, 36/1, 40/2, 41/2, 41/5, 41/9, 41/11, 41/12, 43/1, 43/2, 54/2, 54/3, 60/1, 62/1, 62/2, 66/2, 72/1, 76/1, 78/1, 80/1, 85 - 87, 90/1, 92/1, 97/1, 100/1, 103/1, 103/2, 105/1, 107/1, 111/1, 113, 114, 119/1, 120/1, 123/2, 123/3, 125/2, 125/3, 125/4, 131/1, 140/1, 144/1, 146/1, 157/1, 158/6 - 158/9, 158/14, 159/1, 159/3, 160/3, 162/1 - 162/3, 168 - 170, 193/20, 197/40, 203/47, 209/56, 210/59, 211/58, 213/56, 214/56, 215/74, 216/67, 217/72, 226/92, 227/77, 229/84, 234/99, 236/115, 237/116, 239/99, 244/112, 245/117, 248/125, 252/139, 254/138, 265/97, 273/19, 279/67, 280/67, 281/67, 282/158, 283/80, 284/83, 285/158, 286/158, 287/158, 289, 290
4149	Roge	Sierksdorf	1	komplett
4149	Roge	Sierksdorf	2	5/1, 6, 10/1, 10/3, 10/4, 11/1, 13/2, 13/3, 16/5, 26/1, 26/2, 26/3, 27/10
4149	Roge	Sierksdorf	3	1/3, 1/4, 1/7, 1/15 - 1/21, 1/23, 1/26 - 1/33, 1/35 - 1/40, 1/42, 3/1, 3/3 - 3/14, 3/17, 5/1 - 5/14, 5/22 - 5/24, 7/4, 20/2, 31/2, 32/1, 32/3, 33/6, 35/2, 36/1, 39/2, 39/3, 42/5, 62/4, 62/5, 63, 64/4, 64/5, 64/10, 64/12, 64/13, 64/16, 64/17, 65/11, 65/12, 92, 93
4149	Roge	Sierksdorf	4	komplett
4149	Roge	Sierksdorf	5	komplett
4167	Sierhagen	Altenkrempe	1	5
4167	Sierhagen	Altenkrempe	8	1/18, 5/9, 8/12, 8/16 - 8/21, 14/3, 14/6, 14/9, 14/10, 14/12 - 14/15, 15/3, 15/5, 15/7, 15/26, 22/24 - 22/26, 22/30, 23/4
4167	Sierhagen	Altenkrempe	9	1/2, 1/3, 3, 5/2, 8, 9/1, 10/1, 10/5 - 10/8, 10/11, 10/12, 11, 13, 14/1, 21/1, 22 - 29
4167	Sierhagen	Altenkrempe	10	12
4167	Sierhagen	Altenkrempe	11	3/1, 5/1, 6, 7, 10, 13, 14, 15/1
4190	Vinzier	Kasseedorf	1	28
4190	Vinzier	Kasseedorf	2	47/6 - 47/9, 48/1, 48/3, 50, 51, 63, 86/55
4190	Vinzier	Kasseedorf	3	11/2, 11/4, 11/6, 11/7, 13/2, 14/2, 15/1, 16, 18/3, 20/1, 23 - 27, 28/5, 28/8, 28/9, 31, 33 - 36, 37/1 - 37/3, 38/1, 38/4, 39 - 41, 43/1, 44/1, 46, 47, 48/3, 52/1, 53/3 - 53/6, 55/4 - 55/9, 55/11, 55/14, 55/16 - 55/18, 57/1, 58/1, 60, 61, 62/2, 64/1, 65, 66/1, 67, 68, 70/2, 70/4, 70/5, 71/1, 72/11, 72/13, 72/14, 74/5, 74/7, 74/8, 74/9, 90/1 - 90/4, 91, 92, 93/2, 97/2, 97/3

Teilweise betroffene Flurstücke:

Gemkg -Code	Gemarkung	Gemeinde	Flur	Flurstück
513	Bujendorf	Süsel	1	22, 30/16, 31/4, 35/1, 40, 41, 475
513	Bujendorf	Süsel	3	80/56, 84, 85, 86/2, 86/15, 86/17, 86/23
513	Bujendorf	Süsel	4	3/7, 4/34, 12/6, 12/7, 13, 14/2, 33/7, 34/4
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	1	2/8, 2/10, 9/1, 10/2, 12/6, 13/2 - 13/5, 24/2, 34/12, 51/8
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	3	8/3, 14/14
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	4	1/9 - 1/12, 8/7, 17/3, 24/2, 25/11, 25/14, 61
4132	Oevelgönne	Sierksdorf	6	8/5, 9/5, 9/6, 9/8, 22/6, 22/7, 22/19, 23/4
4138	Plunkau	Altenkrempe	2	56, 58/4, 126/57, 127/57
4138	Plunkau	Altenkrempe	3	2/2, 4/7, 5/8, 18/5, 35/3, 35/5, 38/6, 41, 103, 133/38
4138	Plunkau	Altenkrempe	4	2/14, 2/19, 8/4, 10/5, 16/1, 17, 152/1, 158/29, 165/6, 167/1
4149	Roge	Sierksdorf	2	1/1, 1/2, 2/2, 7/3, 8/5, 16/4, 19/6, 25/4
4149	Roge	Sierksdorf	3	3/16, 4/2, 5/16, 5/25, 7/5, 20/3, 22/4, 22/5, 28/1, 31/3, 42/6, 62/6, 64/9, 65/1, 65/2, 74/44
4167	Sierhagen	Altenkrempe	1	1/1, 4, 7, 8
4167	Sierhagen	Altenkrempe	8	1/19, 5/10, 6/5, 8/22, 10/3, 15/9, 15/13, 15/15, 15/16, 15/24, 15/25, 15/27, 22/29, 23/5, 25
4167	Sierhagen	Altenkrempe	9	1/1, 1/4
4167	Sierhagen	Altenkrempe	10	1/3, 9/10, 9/14, 15
4167	Sierhagen	Altenkrempe	11	8, 9, 11, 12
4190	Vinzier	Kasseedorf	1	27
4190	Vinzier	Kasseedorf	2	42/3, 43/3, 45, 46/2, 46/4, 47/4, 47/5, 54/2, 56, 67/47, 87/55
4190	Vinzier	Kasseedorf	3	10/3, 11/8, 21/2, 22, 71/2, 72/7, 72/10, 72/12, 74/3, 74/6, 74/10, 89/3

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 26. September 2013, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/336 SH/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, und eine weitere Ausfertigung jeweils bei dem,**
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Plön, Stadtheide 10-11, 24306 Plön,**
- **Gemeinde Süsel, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel und der**
- **Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte, Am Ruhstal 2, 23744 Schönwalde**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.

Simon



- II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG)

- III. Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde (Vollzugsmaßnahmen):

- keine -

IV. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes

§ 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen

§ 6 Duldungspflichten

§ 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

§ 9 Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

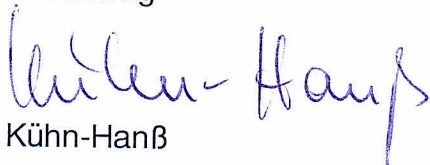
bei

- der Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde,
- der Gemeinde Süsel, An der Bäderstraße 64, 23701 Süsel,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Plön, Stadtheide 10-11, 24306 Plön und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde, Feldstraße 234, 24106 Kiel

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag


Kühn-Hanß

M i t t e i l u n g

über Befreiungen nach § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz (SchBG)

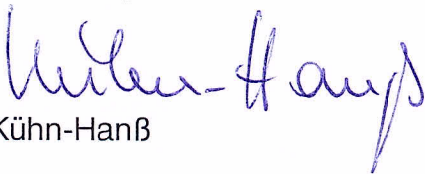
Betr. : Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Süsel-Bujendorf (336 SH)**
Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw – KompZBauMgmt Kiel - Schutzbe-
reichbehörde - vom 21.10. 2013

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt:

- Innerhalb des Radius von 100 m bis 2500 m ab der äußeren Begrenzung des Antennenfeldes für alle zu errichtenden Bauwerke.

Ausgenommen sind die Errichtung von Windkraftanlagen, Hoch-/Höchstspannungsleitungen und der Betrieb elektrische Bahnen.

Im Auftrag


Kühn-Hanß

Mitteilung
über die zuständigen Behörden nach den §§ 9 Abs.3
und 17 Schutzbereichgesetz (SchBG)

Betr.: Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Süsel-Bujendorf (336 SH)**

Bezug: Öffentliche Bekanntmachung des BAIUDBw – KompZBauMgmt Kiel -
Schutzbereichbehörde- vom 21.10.2013

1. Zuständige Behörden:

a) Schutzbereichbehörde gemäß § 9 Abs. 3 SchBG ist das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -

Feldstraße 234

24106 Kiel

Tel.: 0431/384-5378

E-Mail: BAIUDKompZBauMgmtKiK4@bundeswehr.de

b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBG für Entschädigungen nach dem
SchBG ist der

Kreis Plön
- Der Landrätin –
Hamburger Straße 17-18

24306 Plön

Im Auftrag


Kühn-Hanß

Begründung für die Anordnung
des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage
Süsel-Bujendorf (336 SH)

Schutzbereiche sind Gebiete, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen aufgrund des Schutzbereichgesetzes (SchBG) vom 07.12.1956 vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet werden.

Mit Schreiben vom 04. Februar 2013 wurde vom Infrastrukturstab Nord ein Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Süsel-Bujendorf gefordert.

Der HF-Transceiver in Süsel-Bujendorf versorgt funktechnisch das gesamte SAR-Gebiet der deutschen Marine, insbesondere das Gebiet östlich von Neustadt.

Im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 SchBG wurden in der Stellungnahme der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 24. April 2013 keine Bedenken geltend gemacht. Die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Deutsche Bahn äußerten ebenfalls kein Bedenken. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck äußerte sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

Ein Gebiet darf gemäß § 1 Abs. 4 SchBG nur zum Schutzbereich erklärt werden, wenn der mit dem Schutzbereich erstrebte Erfolg auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

Ein Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen kommt nicht in Betracht, weil sich das vom Schutzbereich erfasste Gebiet überwiegend in Privateigentum befindet. Vertragliche Abreden mit sämtlichen Eigentümern in einer angemessenen Frist zu treffen und grundbuchrechtlich abzusichern ist nicht möglich.

Der Umfang des zu schützenden Gebietes ergibt sich aus dem „Allgemeinen Umdruck 51 (Schutzbereiche von Funkstellen)“ des BMVg, welcher die Schutzabstände regelt. Für diesen Bereich ist somit die nach dem SchBG gegebene Eingriffsmöglichkeit von ihren Ausmaßen her klar geregelt und gewährleistet. Auch wird dadurch die Zivilbevölkerung vor der von der Anlage eventuell ausgehenden Gefahr geschützt.

Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den Interessen der privaten Grundstückseigentümer und den Belangen der Verteidigung muss der Verteidigung Vorrang eingeräumt werden.

Daher ist der Schutzbereich anzuordnen, ohne dass die Belange Dritter dadurch unzulässigerweise beeinträchtigt werden.

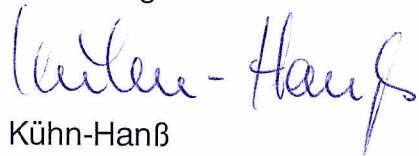
Um die Be- bzw. Einschränkungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, wird der öffentlichen Bekanntmachung der Schutzbereichsanordnung die Mitteilung über Befreiungen von der Genehmigungspflicht (§ 3 Abs. 2 SchBG) beigelegt. Dies hat zur Fol-

ge, dass für eine Vielzahl denkbarer Vorhaben innerhalb des Schutzbereiches keine Genehmigung der Schutzbereichbehörde eingeholt werden muss.

Sollte ein Betroffener mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden sein, steht ihm der Rechtsweg offen, auf den durch die Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.

Die Schutzbereichanordnung stellt somit keine unangemessene Belastung des Bürgers dar.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kühn-Hanß', written in a cursive style.

Kühn-Hanß

Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, Seite 899), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354)

- Auszug -

§ 3

(1) Wer innerhalb der Schutzbereiche

1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern

will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

(2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 6

(1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten auf Verlangen der zuständigen Behörde zu dulden, dass

1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald oder anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

(2) Bei Beseitigung oder Räumung einer Wohnung ist den Bewohnern eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren. Die ausreichende anderweitige Unterbringung muss gesichert sein.

§ 8

Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörden den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.

(2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.

(3)Schutzbereichbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

(1)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Absatz 2 ohne Genehmigung vornimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder 10 zu dulden ist.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3)Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen , Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(4)Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichbehörde.